

Wird nach Erlaß eines Haftbefehls bei einer Beschuldigten eine Schwangerschaft festgestellt, ist unverzüglich die Entlassung aus der U-Haft zu verfügen und die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen, sofern die vorgenannten Gründe nicht bestehen.

3.8.5. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß nach der Verhaftung (einschließlich der Verhaftung im gerichtlichen Verfahren)

- die Angehörigen des Verhafteten sowie seine Arbeitsstelle innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung benachrichtigt werden. Wurden die zu benachrichtigenden Angehörigen nicht erreicht, ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.
- die zuständige Kreisgeschäftsstelle des FDGB - Verwaltung Sozialversicherung - oder die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung über Verhaftete in Kenntnis gesetzt wird, die Sach- oder Geldleistungen der Sozialversicherung oder Rente beziehen,
- das für den Wohnort zuständige Wehrbezirkskommando über Verhaftete informiert wird, die Empfänger einer Rente oder Übergangszahlung der NVA sind.

Diese Festlegungen gelten nicht für Strafverfahren, in denen durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. Die Benachrichtigung ist in diesen Fällen sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen.

Wird der Haftbefehl von einem anderen Gericht verkündet als dem, das ihn erlassen hat, ist der Staatsanwalt am Verhaftungsort verpflichtet, unverzüglich den verfahrensbearbeitenden Staatsanwalt von der Verhaftung und den Benachrichtigungswünschen des Verhafteten in Kenntnis zu setzen. Der Staatsanwalt, der das Verfahren bearbeitet, hat die Benachrichtigung vorzunehmen. Ist die Einhaltung der 24-Stunden-Frist zur Benachrichtigung von Angehörigen gefährdet, hat der Staatsanwalt am Verhaftungsort die Benachrichtigung zu veranlassen.

3.8.6. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß bei einer vorläufigen Festnahme und bei einer Verhaftung erforderliche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden. Er hat darauf zu achten, daß

- der Beschuldigte unverzüglich aktenkundig nach notwendigen Fürsorge- und Schutzmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Haftfürsorgeverordnung (HFVO) befragt, über seine Rechte und Pflichten belehrt wird und mit ihm die notwendigen Maßnahmen besprochen werden,